



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 13. März 2025

Nummer 125

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen in Niedersachsen gemäß § 65 e SGB V

Erl. d. MS v. 11.03.2025 – 402-41553/13-1 –

– VORIS 21141 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an ambulante Krebsberatungsstellen in Niedersachsen, die für die psychosoziale Beratung und Unterstützung an Krebs erkrankter Personen und ihrer Angehörigen eine Förderung gemäß § 65 e SGB V nach den Fördergrundsätzen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-SV) erhalten.

1.2 Diese Förderung von ambulanten Krebsberatungsstellen in Niedersachsen dient der Kofinanzierung und damit der Sicherstellung wohnortnaher, kurzfristig verfügbarer, kostenloser, qualitativ hochwertiger und qualitätsgesicherter ambulanter psychosozialer Krebsberatung für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger, die als Erkrankte oder Angehörige von einer Krebserkrankung betroffen sind. Die Finanzierungsverantwortung ergibt sich gemäß dem Nationalen Krebsplan vom 21.01.2020 daraus, dass die Ziele und Wirkungen von ambulanten Krebsberatungsstellen in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich und der allgemeinen Daseinsvorsorge stehen.

1.3 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für die Bereitstellung und Durchführung von ambulanten psychosozialen Beratungsangeboten für Menschen mit Krebserkrankungen und ihre Angehörigen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen in Niedersachsen, die die Fördergrundsätze des GKV-SV für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65 e SGB V erfüllen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Bewilligungsvoraussetzung ist das Vorliegen eines bis mindestens zum Ende des Förderzeitraums bestandskräftigen Bewilligungsbescheides des GKV-SV nach den Fördergrundsätzen für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65 e SGB V.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 15 % der vom GKV-SV anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen des § 65 e SGB V und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung unterhalb der Bagatellgrenze von 2 500 EUR ist ausgeschlossen.

5.2 Die Zuwendung wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt.

5.3 Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht für alle förderfähigen Anträge auskömmlich sein, sind alle Zuwendungen um einen prozentual identischen Anteil zu verringern.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung an ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen in Niedersachsen stellt keine Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024), dar, sodass das EU-Beihilfenrecht vorliegend nicht einschlägig ist.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Für den Antrag haben die Zuwendungsempfänger den Vordruck des LS – „Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung“ – zu nutzen. Dieser wird auf der Internetseite des LS zur Verfügung gestellt. Förderanträge sind jeweils bis zum 30. September eines Jahres für das nächste Kalenderjahr einzureichen.

7.4 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P kann die Bewilligungsbehörde zulassen, dass die Zuwendung an den Zuwendungsempfänger in Teilbeträgen zu bestimmten, kalendermäßig festgelegten Terminen, ausbezahlt wird. Die Auszahlungszeitpunkte sind im Bewilligungsbescheid festzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie